

Wasserversorgungstarif der Gemeinde Kappelen
Änderung vom 14.10.2024 mit sichtbaren Anpassungen

Der Gemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf Art. 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglements vom 28.11.1997 und Art. 5 des Wassertarifs vom 28.11.1997 sowie Art. 29 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen vom 28.04.2006 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums folgenden

WSSERTARIF
der Einwohnergemeinde Kappelen

~~Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat Kappelen erlassen gestützt auf Artikel 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 28.11.1997~~

~~folgenden~~

TARIF

I. Einmalige Abgaben

	Artikel 1
Anschlussgebühr	Die Grundgebühr gemäss Art. 43 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglementes beträgt Fr. 2'000.-- <u>4'000.00</u> pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteil über 50 m ² . Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 2'000.-- <u>4'000.00</u> . Bei Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m ² Grundfläche beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 2'000.-- <u>4'000.00</u>
Löschbeitrag	Artikel 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft über 50 m ² Grundfläche im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.-- <u>4.00</u> pro m ² Grundfläche.

Wasserversorgungstarif der Gemeinde Kappelen
Änderung vom 14.10.2024 mit sichtbaren Anpassungen

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Ansätze

a) Wohngebäude

¹ Die jährliche Grundgebühr bei Wohngebäuden beträgt

Fr. ~~400.—~~125.00 pro Einfamilienhaus bzw. Erste Küche

Fr. ~~400.—~~125.00 pro Küche/Wohnung bei Mehrfamilienhäusern

b) Gewerbezuschlag ⁴

² Der Gewerbezuschlag beträgt Fr. ~~400.—~~125.00 pro Jahr und wird berechnet

- a) pro Gebäude bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren angeschlossenen Gebäuden.
- b) pro Betrieb bei mehreren Gewerbebetrieben in einem gemeinsamen, angeschlossenen Gebäude.
- c) pro Betrieb in einem angeschlossenen Gebäude mit einer oder mehreren Wohnungen; vorbehalten bleibt Abs. 3 lit c)
- d) pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem oder mehreren angeschlossenen Gebäuden.

³ Der Gewerbezuschlag entfällt

- a) bei Betriebsstätten ohne Wasserbezugsstellen.
- b) bei Betrieben, für welche eine Grundgebühr für Grossbezügler gemäss Abs. 4 anfällt.
- c) bei Betrieben, welche direkt der Wohnung des Betriebseigentümers angeschlossen ist und sich der Wasserbezug im gewerblichen Bereich auf eine Toilette und Handwaschgelegenheit beschränkt.

c) Grossbezügler

⁴ Die Grundgebühr für Grossbezügler richtet sich nach Jahres-Optionsmenge. Die Optionsmenge berechnet sich nach dem letzten Jahresverbrauch. Die Grundgebühr beträgt bis 1000 m³ Optionsmenge Fr. ~~400.—~~125.00, darüber pro ganze/angefangene 500 m³ Fr. ~~400.—~~125.00. In der gemessenen Optionsmenge enthaltene Wasserbezüge von Wohnungen, für welche gemäss Abs. 1 eine Grundgebühr in Rechnung gestellt wird, werden nur abgezogen, wenn diese durch einen separaten Wasserzähler der Wasserversorgung ausgewiesen werden können.

d) Verbrauchsgebühr

⁵ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. ~~1.00~~1.80⁻² pro bezogenen m³ Wasser.

e) Zählermiete

⁶ Die Miete für die von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzähler beträgt

Fr. 20.—für $\frac{3}{4}$ -Zoll-Zähler

Fr. 25.—für 1-Zoll-Zähler

Fr. 30.—für $\frac{5}{4}$ -Zoll-Zähler

Fr. 40.—für 1 $\frac{1}{2}$ -Zoll-Zähler.

⁴ ~~Geändert am 14.06.2011 durch den Gemeinderat unter fakultativem Referendum, in Kraft getreten am 01.01.2012~~

² ~~Geändert und in Kraft getreten per 01.01.1999~~

Wasserversorgungstarif der Gemeinde Kappelen
Änderung vom 14.10.2024 mit sichtbaren Anpassungen

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 4

Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. ~~400.—~~ 150.00 pro Bauvorhaben, für Hydrantenwasser zu Spritzzwecken Fr. ~~30.—~~ 150.00 jährlich erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

~~Für die Tarife gemäss Artikel 3 und 4 ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen die Gemeindeversammlung zuständig.~~

Inkrafttreten

Artikel ~~6~~5

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01. ~~1998~~ 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- ~~Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement vom 09.03.1970 mit Änderungen vom 23.05.1972, 15.12.1979, 01.06.1984, 14.12.1991 und 11.08.1994. Wassertarif vom 28.11.1997; mit Änderungen vom 01.01.1999 und 14.06.2011.~~

~~So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.1997; mit Änderungen vom 01.01.1999 und 14.06.2011.~~

